

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 6

Artikel: Thurgau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verdrängen sucht, so dürfen Sie keineswegs befürchten, daß dieselben nicht alle Tage pünktlich die Kirche besuchen, die Schule mit Gebet eröffnen und schließen und mit den Pfarrern und dem geistlichen Herrn Schulinspektor auf gutem Fuß zu stehen trachten. — Es handelt sich nur um beziehungsweise oder relative Freisinnigkeit.

Zug. In diesem Kantone beträgt der kleinste Gehalt eines Schullehrers 450 Fr. Und doch meinen gewisse Leute, es zeuge von Aufklärung und Liberalismus, wenn sie diese kleinen Kantone als Freunde der Finsterniß heruntermachen. „Wische vor deiner eigenen Thüre zuerst! — gilt es im öffentlichen wie im Privatleben,“ sagt dazu der „Berner-Vote“ und er hat Recht.

St. Gallen. Unrühmliches. Bruggen besitzt drei Schulen — eine im Dorfe, eine in Schönenwegen und eine in Bild; in den ersten beiden wird vom Pfarrer und Kaplan Religionsunterricht erteilt. Die zu Bild schulgereifigen Kinder, von denen Viele schon zu diesem ihrem Schullokale einen weiten Weg zu machen hatten, mußten, um Religionsunterricht zu erhalten, noch ins Dorf wandern. Seit Jahren hatte man Pfarrer und Kaplan ersucht, auch in der Schule in Bild Religionsunterricht zu erteilen; aber immer vergebens. Es wurde von Seite der Gemeinde anerbaten, Lasten, welche auf dem Pfrundhose lasten, zu übernehmen, wenn der Pfarrer oder der Kaplan in jenem Punkte willfahre. Umsonst! — Da wird der Kaplan von der Gemeinde abgerufen. Bei der Wahl des neuen gedachte sich die Gemeinde vorzusehen, sie knüpfte an die Wahl die Bedingung, daß der Kaplan den Religionsunterricht in Bild übernehme. Der Kandidat zu dieser Stelle nahm die Bedingung an und wurde hierauf gewählt.

— „Omne nimium nocet.“ Die bischöfliche Beschwerdeschrift an den Gr. Rath verlangt unter Anderm: „Aufhebung aller gemischten Schul- und Lehranstalten, da „gemischte“ Schul- und Lehranstalten den Grundsätzen zuwider seien, welche die kathol. Kirche bei der Erziehung und Bildung der Jugend festhalte.“

— Der „Schulfreund“ fordert für den Kanton eine gemischte Schulsynode nach dem Muster der bernischen.

Thurgau. Die Gemeinde Mühlebach hat sich gegen ihren wackern Lehrer Caspar des Abberufungsrechts bedient. Wahrscheinlich haben die Väter gefürchtet, ihre Kinder würden verständiger werden, als sie. Es ist traurig, wenn man Blinden ein Urtheil über Farben zugesteht. So berichtet der „Schweiz. Handels-Cour.“

